

Zeitschrift:	Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft
Herausgeber:	Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe
Band:	68 (1971)
Heft:	4
Artikel:	Blick über die östliche Grenze : die Sozialfürsorge in der Sowjetunion
Autor:	[s.n.]
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-838864

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 06.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

die vormundschaftlichen Maßnahmen, zum Beispiel Versorgung von Arbeitsscheuen und Alkoholikern oder Unterbringung von Geistesgestörten in Kliniken. Die Vormundschaftsbehörde kann auf rechtliche Zwangsmaßnahmen zurückgreifen, die verständlicherweise von den Betroffenen oft negativ aufgenommen werden. Eine Zusammenarbeit zwischen gesetzlicher und freiwilliger Fürsorge, die durch die Gespräche, regelmäßige Betreuung der Familienangehörigen und finanzielle Unterstützung zur Akzeptierung der gesetzlichen Maßnahmen durch die Betroffenen führen kann, wurde schon lange in ihrer Notwendigkeit erkannt und angestrebt. Der Gedanke, einen Sozialdienst in unserer Gemeinde aufzubauen, trat immer wieder hervor. Im letzten Jahr konnten wir dann an die Verwirklichung denken. Die Gemeinde hat jetzt eine Größe erreicht, bei der sich neue, soziale Einrichtungen aufbauen lassen und auch wirtschaftlich verantwortbar sind.

Fachwissen zur Seite

Wir wollten eine ausgebildete Sozialarbeiterin mit ihrem fachlichen Wissen zur Seite haben, die einerseits den Behördemitgliedern der Vormundschaftsbehörde und der Armenpflege bei den Abklärungen und Behandlungen hilft, anderseits neue Gebiete der Sozialarbeit in unserer Gemeinde erschließt. Hier dachten wir besonders an die Betagten und an die Jugend. Die Behördemitglieder sind neben ihrer Berufsaarbeit nie in der Lage, intensive Kontakte mit diesen Gruppen zu erhalten. Die Nennung der beiden Gruppen – Alter und Jugend – soll aber alle andern Gebiete der Sozialarbeit, wie Pflegekinderaufsicht, Betreuung von Familien und Einzelpersonen usw., nicht ausschließen. Das Wirkungsfeld ist so vielfältig, daß zwischen den Trägern dieser Arbeit (Sozialdienste, Armenpflegen, Vormundschaftsbehörden) keine willkürlichen Grenzen festgelegt werden sollen. Was not tut, ist eine möglichst glückliche Koordination ihrer Tätigkeit. Nur so ist es ihnen möglich, dem bedrängten Menschen wirklich zu helfen.

Hans Bopp, Präsident der Armenpflege

Blick über die östliche Grenze – Die Sozialfürsorge in der Sowjetunion

Die «Neue Zürcher Zeitung» vom 24. Oktober 1970 brachte den nachstehenden außerordentlich interessanten und aufschlußreichen Bericht ihres damaligen Moskauer Korrespondenten Roger Bernheim, datiert Oktober 1970.

Die Sowjetunion hat heute ein *umfassendes System* der staatlichen Sozialfürsorge. Alle Arbeiter und Angestellten des Landes, in geringerem Umfang auch die Kolchosbauern, werden von einer Sozialversicherung erfaßt. Die Versicherung sieht Alters-, Invaliden- und Hinterbliebenenrenten vor sowie Entschädigungen bei Lohnausfall wegen Krankheit, Unfalls und Schwangerschaft. Zu ihren Lasten fallen auch die ärztliche Betreuung der Versicherten und die Subventionen an einige Erholungsheime und Sanatorien. Die Versicherungsprämien zahlt nicht der Versicherte, sondern der Arbeitgeber, also jede sowjetische Organisation und jedes Unternehmen. Die Prämie beträgt einen bestimmten Prozentsatz der Lohnsumme.

Leistungsrenten

Die ausgezahlten Renten und Lohnausfallentschädigungen variieren in ihrer Größe nach dem Lohn des Versicherungsnehmers zur Zeit des Anspruchs. Ferner hängt die Größe davon ab, wie lange der Versicherte bisher gearbeitet hat. Im Falle der Krankenversicherung und der Invaliden- und Hinterbliebenenrente spielt außerdem die Frage eine Rolle, ob der Anspruch sich infolge eines Arbeitsunfalls beziehungsweise einer Berufskrankheit ergibt oder nicht. Bei der Berechnung der vor dem Rentenanspruch geleisteten Arbeitsdauer gilt der *Militärdienst* als Arbeitszeit; das *Studium* an einer höheren Lehranstalt nur dann, wenn man vor Studienbeginn als Lohnempfänger gearbeitet hat, also nicht, wenn man von der Schule direkt auf die Hochschule ging.

Abgesehen von den Fällen der Invalidität infolge eines Arbeitsunfalls besteht ein Anspruch auf Rente nur für denjenigen, der eine bestimmte Zahl von Jahren gearbeitet hat. Die Versicherung ist überdies so konzipiert, daß sie als *leistungssteigernder Faktor* wirkt: die Rentenhöhe wird nicht nach den Bedürfnissen des Empfängers, sondern nach seinem bisherigen Lohn festgesetzt. Der kommunistische Staat hält sich also an die kapitalistische Regel, daß jede Leistung der Gegenleistung angemessen sein muß. Im übrigen erreichen die Renten nie die volle Lohnsumme; in vielen Fällen reichen sie nicht einmal an das Existenzminimum heran.

Für den *Sonderfall* ist in der sowjetischen Sozialfürsorge wenig oder überhaupt nichts vorgesehen. In den einzelnen Fürsorgeinstitutionen sind wenig Fachleute beschäftigt, und die bürokratische Maschinerie schlägt alles über denselben Leisten. Notfälle, die nicht geplant sind, werden ignoriert. Behördliche Fehlbeschlüsse bleiben wegen des Papierkrieges meistens unkorrigiert. Schlecht ausgebildet ist die fürsorgerische Beratung. Ratsuchende können sich an Gewerkschafts- oder Parteiorgane wenden, aber dort wird bestenfalls nach gesundem Menschenverstand, jedoch selten auf Grund fachmännischer Ausbildung und Kenntnis beraten. Dieser Mangel kommt in der Presse mehr und mehr zur Sprache. Besonders stark empfinden ihn offenbar unverheiratete Mütter, zerstrittene Eheleute und Frauen mit trunksüchtigen Ehemännern oder schwererziehbaren Kindern.

Benachteiligte Bauern

In den ersten vierzig Jahren nach der Revolution war die sowjetische Sozialfürsorge rudimentär. Sie galt zudem, soweit sie existierte, nur für die Arbeiter und Angestellten; die Kolchosbauern waren davon ausgeschlossen. Erst 1956 schuf der Staat ein Sozialfürsorge-Gesetz; aber auch dieses Gesetz schloß die Kolchosbauern aus. Für sie wurde 1964 ein eigenes Gesetz geschaffen, das aber erheblich geringere Renten und Verdienstausfallentschädigungen vorsah als das Gesetz für die Arbeiter und Angestellten. Seither ist die Kolchosbauern-Ver sicherung allmählich verbessert und der andern angenähert worden; aber die Kolchosbauern sind nach wie vor benachteiligt.

Das *Pensionierungsalter* ist in der Sowjetunion für Männer auf 60 Jahre, für Frauen auf 55 Jahre festgesetzt. Von diesem Alter an ist man zum Bezug der Altersrente berechtigt, vorausgesetzt, daß man mindestens fünf Jahre gearbeitet hat. Die Höhe der Rentensumme ist abhängig von der Zahl der Arbeitsjahre, von der Größe des zuletzt bezogenen Monatslohns. Die höchsten Rentensätze gelten für Männer, die mindestens 25 Jahre, und für Frauen, die mindestens

20 Jahre lang gearbeitet haben. In diesem Fall beträgt bei einem letzten Monatslohn von 60 Rubel (1 Rubel = Fr. 4.80) die Altersrente 45 Rubel, bei 80 Rubel 52 Rubel und bei 100 Rubel 55 Rubel; von 120 Rubel Monatslohn an beträgt die Rente die Hälfte der Lohnsumme bis zu einem Rentenmaximum von 120 Rubel. Zum Vergleich sei erwähnt, daß der gesetzliche Mindestlohn 60 Rubel im Monat beträgt und der durchschnittliche Monatslohn aller Arbeiter und Angestellten gegenwärtig 120 Rubel. Unter den Arbeitern und Angestellten figurieren auch die Fabrikdirektoren, Professoren und hohe Beamte.

Vergünstigungen

Wer weniger lang arbeitete als die vorgeschriebenen 25 beziehungsweise 20 Jahre, erhält eine im Verhältnis seiner Arbeitsdauer reduzierte Altersrente. Diese Rente soll aber nicht kleiner sein als ein Viertel der vollen Rente. Keine Altersrente erhält, wer weniger als 5 Jahre lang arbeitete. Anderseits bekommt derjenige, der irgendwann einmal mindestens 15 Jahre lang «ununterbrochen» angestellt war, eine *Zulage* von 10 Prozent der Rentensumme. Die Anstellung braucht nicht beim selben Unternehmen gewesen zu sein; aber der Unterbruch bei einem Stellenwechsel darf nicht länger als einen Monat gedauert haben. Begünstigt werden Arbeiter und Arbeiterinnen, die unter Tag arbeiteten oder sonst einen gesundheitsschädlichen Beruf ausübten. Für sie wird das Pensionierungsalter bei Männern auf 50 oder 55 Jahre, bei Frauen auf 40 oder 45 Jahre herabgesetzt; gleichzeitig wird die Mindestarbeitsdauer bei Männern auf 20 und bei Frauen auf 15 Jahre reduziert.

Die Altersrente darf in keinem Fall mehr als 120 Rubel oder weniger als 30 Rubel im Monat betragen. Die obere Begrenzung gilt *nicht* für die Mitglieder der Regierung und der Führungsspitze sowie für bedeutende Künstler und Wissenschaftler und andere *privilegierte Schichten*. Für Kolchosbauern beträgt heute die maximale Altersrente 105, die minimale 27 Rubel.

Der Pensionierte darf weiter arbeiten – sieht sich wegen der niedrigen Rente auch sehr oft dazu gezwungen. In den meisten Fällen wird dann die Rente erheblich gekürzt, mitunter ganz *annulliert*, Leute in *Mangelberufen* werden durch Privilegierung zur Weiterarbeit ermutigt. Sie erhalten in gewissen Fällen die volle, in andern die halbe Rentensumme neben dem vollen Lohn ausbezahlt. Die volle Rentensumme erhalten zum Beispiel Dorfschullehrer, unteres und mittleres Spitalpersonal sowie Arbeiter und Angestellte der Dienstleistungsbetriebe.

Invalidität und Krankheit

Die Invalidenrente ist abhängig vom zuletzt bezogenen Lohn, vom Grad der Behinderung und davon, ob die Invalidität die Folge eines *Arbeitsunfalls* beziehungsweise einer *Berufskrankheit* ist oder nicht. Man unterscheidet drei Grade der Behinderung. Beim höchsten Behinderungsgrad erhält man, wenn die Invalidität mit der Berufssarbeit im Zusammenhang steht, je nach dem letzten Lohn eine Rente von monatlich zwischen 50 und 120 Rubel; ist die Invalidität nicht infolge der Berufssarbeit entstanden, liegen die Rentensätze für den höchsten Behinderungsgrad zwischen 50 und 90 Rubel. Bei mittlerer Invalidität liegen die Rentensätze zwischen 35 und 90 beziehungsweise zwischen 30 und 60 Rubel, beim niedrigsten Behinderungsgrad zwischen 21 und 45 beziehungsweise zwischen 16 und 40 Rubel.

Bei Invalidität infolge der Berufssarbeit spielt es keine Rolle, wie lange der Versicherungsnehmer vorher gearbeitet hat. Wenn aber die Invalidität nicht mit der Berufssarbeit zusammenhängt, ist man nur dann zum Bezug einer Rente berechtigt, wenn man bereits eine bestimmte Anzahl von Jahren gearbeitet hat. Im Alter von 20 bis 23 Jahren müssen es 2 Jahre sein (für Frauen 1 Jahr), dann steigt die Zahl an zum Beispiel auf 10 (7) Jahre für 36- bis 41jährige und auf 14 (11) Jahre für 46- bis 51jährige und schließlich auf 20 (16) Jahre für Leute über 51 Jahren.

Auch die *Lohnausfallentschädigung bei Krankheit* ist davon abhängig, ob die Erkrankung mit der Berufssarbeit zusammenhängt oder nicht. Wenn es sich nicht um einen Arbeitsunfall oder um eine Berufskrankheit handelt, bekommt der Erkrankte nur dann den vollen Lohn entschädigt, wenn er mindestens 8 Jahre lang gearbeitet hat. Beträgt seine bisherige Arbeitsdauer weniger als 3 Jahre, erhält er bloß den halben Lohn ausbezahlt; beträgt die Arbeitsdauer 3 bis 5 Jahre, bekommt er 60 Prozent, bei 5 bis 8 Jahren 80 Prozent des Lohnes. Wenn der Versicherungsnehmer keiner Gewerkschaft angehört – ein seltener Fall, meistens infolge einer Bestrafung –, erhält er nur die Hälfte der hier genannten Sätze für die Lohnausfallentschädigung bei Erkrankung.

Hinterbliebene

Anspruch auf eine Hinterbliebenenrente haben die Familienmitglieder eines Verstorbenen, die ihren Ernährer verloren und selber zur Arbeit unfähig sind. Es handelt sich also in der Hauptsache um *unmündige Kinder*, um Kinder unter 16 Jahren. Die Höhe der Rente ist abhängig vom zuletzt bezogenen Lohn des Verstorbenen, von der Zahl der Rentennehmer und davon, ob der Tod des Ernährers mit seiner beruflichen Arbeit zusammenhängt oder nicht. Bei drei Rentennehmern und mehr liegt die Monatsrente im Fall, daß der Tod mit der Berufssarbeit zusammenhängt, zwischen 50 und 120 Rubel (wenn der Tod unabhängig von der Berufssarbeit erfolgte zwischen 50 und 90 Rubel); bei zwei Rentennehmern zwischen 30 und 90 (30 und 60) Rubel und bei einem Rentennehmer zwischen 21 und 45 (21 und 40) Rubel.

Wenn jemand in die Lage kommt, gleichzeitig Anspruch auf zwei oder sogar mehrere verschiedene Renten erheben zu müssen, ist er nur zum Bezug einer einzigen berechtigt. Er kann dabei die ihm am besten zusagende wählen. Die Sozialversicherung trägt ferner die *medizinische Betreuung* der Versicherten. Darüber soll in einem Bericht über das sowjetische Gesundheitswesen eingehender geschrieben werden. Ebenfalls der Sozialversicherung unterstehen in der Regel die *Altersheime*. Es gibt ihrer aber allem Anschein nach erst wenige. Einige sind gratis, andere kosten bis zu 100 Rubel im Monat für Kost und Logis. Unsere Bitte, eines besichtigen zu dürfen, wurde abgeschlagen.

Arbeiten ist gesund

Die Renten sind niedrig. Sie liegen oft unter dem gesetzlichen Mindestlohn und wohl auch unter dem Existenzminimum. Auf alle Fälle liegen sie unter dem letzten Einkommen. Die Altersrente zum Beispiel beträgt nach offiziellen Angaben im *Durchschnitt 60 Prozent* des letzten Verdienstes. Deshalb arbeiten viele im Pensionsalter stehende Leute, und auch die Invaliden setzen alles daran, möglichst rasch wieder eine Arbeit verrichten zu können. Die sowjetische These, daß sowohl im Alter wie bei Behinderung nichts so gesund und heilend sei wie Arbeit,

hat bestimmt vieles für sich; aber mindestens ebenso stark wie diese Überlegung fiel bei der Ausarbeitung der Rentengesetzgebung ins Gewicht, daß der sowjetische Staat auf keine Arbeitskraft verzichten will oder nur während einer möglichst kurzen Zeit. Der bezahlte Urlaub für *schwangere Frauen* dauert zum Beispiel bloß zwei Monate vor und zwei Monate nach der Entbindung. Da die meisten Familien auf den Verdienst der Frau angewiesen sind, kann das nicht eben als generös bezeichnet werden.

In derselben Richtung weist die Tatsache, daß es *keine Arbeitslosenversicherung* gibt. Nun behauptet freilich die sowjetische Propaganda, daß es in der Sowjetunion gar keine Arbeitslosen gebe und man deshalb auch keine Arbeitslosenversicherung brauche. Die umgekehrte Argumentierung wäre überzeugender, nämlich daß der Staat es sich wegen der fehlenden Arbeitslosigkeit leisten könne, für etwaige Notfälle eine Arbeitslosenversicherung zu haben. Tatsache ist, daß Leute, die den Arbeitsplatz oder den Wohnort wechseln, mitunter einige Wochen, mitunter einige Monate lang keine neue Arbeit finden, also auch keinen Lohn beziehen. In der «*Komsomolskaja Prawda*» vom 7. Oktober dieses Jahres war zum Beispiel von einem Arbeiter zu lesen, der aus Familiengründen in eine andere Stadt umsiedelte, aber dort erst nach 5 Monaten einen neuen Arbeitsplatz fand. Er war also 5 Monate lang arbeitslos. Ob solche Fälle häufig sind oder nicht, läßt sich nicht ermitteln; auf jeden Fall ist für sie keine Vorsorge getroffen. Dem Staat ist eben daran gelegen, daß jedermann unter allen Umständen das größte Interesse daran hat, einen Arbeitsplatz zu haben. Diese Haltung des Staates ist sicherlich legitim, zumal der neue, der kommunistische Mensch, der keine Habgier und keine Faulheit mehr kennt und das Wohl der Gemeinschaft seinem eigenen Vorteil voranstellt, offensichtlich nicht geformt werden kann.

Erweiterte Möglichkeiten für die Behinderten

Seit 1966 verwaltet Pro Infirmis im Auftrag des Bundes einen Kredit für *Fürsorgeleistungen an Invalide*. Andere gemeinnützige Organisationen tun dasselbe entsprechend ihrer besonderen Zweckbestimmung.

Per 1. Januar 1971 ist dieser Kredit anlässlich der Revision des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung von 1,5 auf 2,5 Millionen Franken erhöht worden. Diese Tatsache erlaubt es nun, Sachleistungen (medizinische und berufliche Maßnahmen, Hilfsmittel), Dienstleistungen (Hauspflegehilfe) und einmalige bzw. periodische Geldleistungen zu kumulieren. Besonders erfreulich dürfte sich der Einbezug von beruflichen Maßnahmen unter die Sachleistungen bei Schweizern, Ausländern und Staatenlosen auswirken. In Härtefällen können auch bedürftigen Invaliden, denen keine Rente oder Hilflosenentschädigung der IV zusteht, Geldleistungen gewährt werden, sofern sie voraussichtlich in den Genuß einer IV-Leistung kommen werden oder ihnen eine solche nicht mehr ausgerichtet werden kann.

Invalide in einer finanziellen Notlage können sich bis zum Erreichen des AHV-Alters an die Beratungsstellen Pro Infirmis in den Kantonen wenden; invalide AHV-Rentner an die Kantonalkomitees der Schweizerischen Stiftung für das Alter.